

**Beschluss des Vorstandes gemäß § 45 Abs. 2 der Satzung der KVH
über die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten**

Gemäß § 45 Abs. 2 der Satzung werden Verwaltungsakte der KVH vom Vorsitzenden des Vorstands bzw. seinem Stellvertreter erlassen, sofern ihr Beschluss nicht durch die Satzung dem Disziplinarausschuss vorbehalten ist.

Der Vorstand erteilt mit Beschluss gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 der Satzung folgenden Personen die Befugnis, Verwaltungsakte zu erlassen:

1. dem Justitiar für alle Bereiche
2. dem stellvertretenden Justitiar für alle Bereiche
3. den Bereichsleitern und deren Stellvertretern für ihren Bereich
4. für den Bereich Recht außerdem den Juristen des Bereichs Recht
5. für die Abteilung „Arztregister“ dem Abteilungsleiter

Der Beschluss wird gemäß § 62 der Satzung veröffentlicht.

16.10.2009